

# Fallsupervision an Gerichten

Gernot Barth, Heiner Krabbe (Hrsg.)



Schriftenreihe des Fachmagazins  
Die Mediation | Band 3

Herausgegeben von Gernot Barth  
und Bernhard Böhm

Die **MEDIATION**

Fachmagazin für Wirtschaft, Familie, Kultur und Verwaltung



*Gernot Barth, Heiner Krabbe (Hrsg.)*  
Fallsupervision an Gerichten



# Fallsupervision an Gerichten

Gernot Barth, Heiner Krabbe (Hrsg.)

Schriftenreihe des Fachmagazins  
Die Mediation | Band 3

Herausgegeben von Gernot Barth  
und Bernhard Böhm

Die   
**MEDIATION**  
Fachmagazin für Wirtschaft, Familie, Kultur und Verwaltung

## **Impressum**

© 2018 Steinbeis-Edition

Alle Rechte der Verbreitung, auch durch Film, Funk und Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger jeder Art, auszugsweisen Nachdruck oder Einspeicherung und Rückgewinnung in Datenverarbeitungsanlagen aller Art, sind vorbehalten.

Schriftenreihe des Fachmagazins Die Mediation | Band 3  
Herausgegeben von Gernot Barth und Bernhard Böhm

Gernot Barth, Heiner Krabbe (Hrsg.)  
Fallsupervision an Gerichten

1. Auflage, 2018 | Steinbeis-Edition, Stuttgart  
ISBN 978-3-95663-157-3

Inhalt – Layout und Satz: Endless Creative – Verlags- & Agenturdienstleistungen, Leipzig  
Umschlag – Layout: Steinbeis-Edition, Titelbildquelle: shutterstock.com / style-photography,  
bearbeitet von Steinbeis-Edition  
Druck: WIRMachenDRUCK GmbH, Backnang

Steinbeis ist weltweit im unternehmerischen Wissens- und Technologietransfer aktiv. Zum Steinbeis-Verbund gehören derzeit rund 1.000 Unternehmen. Das Dienstleistungsportfolio der fachlich spezialisierten Steinbeis-Unternehmen im Verbund umfasst Forschung und Entwicklung, Beratung und Expertisen sowie Aus- und Weiterbildung für alle Technologie- und Managementfelder. Ihren Sitz haben die Steinbeis-Unternehmen überwiegend an Forschungseinrichtungen, insbesondere Hochschulen, die originäre Wissensquellen für Steinbeis darstellen. Rund 6.000 Experten tragen zum praxisnahen Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft bei. Dach des Steinbeis-Verbundes ist die 1971 ins Leben gerufene Steinbeis-Stiftung, die ihren Sitz in Stuttgart hat. Die Steinbeis-Edition verlegt ausgewählte Themen aus dem Steinbeis-Verbund.

194888-2018-01 | [www.steinbeis-edition.de](http://www.steinbeis-edition.de)

## Grußwort

*Sabine Sütterlin-Waack*

Die Justiz in Schleswig-Holstein ist – bedingt durch die Größe des Bundeslandes – eher klein, aber gut strukturiert, engagiert und offen für Innovationen. So war sie vor nunmehr über zehn Jahren bereit, Neuland zu betreten und mit der Mediation eine alternative Lösungsmöglichkeit für Konflikte auszuprobieren, die die Interessen und Bedürfnisse der streitenden Parteien besser berücksichtigen kann als ein streitiges Urteil.

Die gerichtliche Mediation – heute Mediation beim Güterichter – wurde maßgeblich von Schleswig-Holstein erprobt und fortentwickelt. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, dass sich in Schleswig-Holstein inner- und außerhalb der Justiz eine lebendige Mediationslandschaft entwickelt hat, deren Vielfalt besonders auf den von Justiz, Rechtsanwaltschaft sowie freien Mediatorinnen und Mediatoren gemeinsam im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht veranstalteten Mediationstagen erlebbar ist. Hier ist die Begeisterung aller Akteure für die Mediation und für die durch diese in allen Lebensbereichen sich eröffnenden Möglichkeiten spürbar.

Die Justiz in Schleswig-Holstein war und ist immer bestrebt, ihr Mediationsangebot weiter zu verbessern und dessen Qualität durch eine fundierte Ausbildung und regelmäßige Fortbildungen sicherzustellen. Ein wesentlicher Baustein ist hierbei die Supervision, weshalb mit der kollegialen Fallsupervision erstmals ein nahezu flächendeckendes Supervisionsangebot erarbeitet und erprobt wurde. Mit großem persönlichem Einsatz haben sich Richterinnen und Richter ausbilden lassen, um ihren Kolleginnen und Kollegen in der Analyse von aufgetretenen Problemfällen und im Umgang mit belastenden Situationen unterstützend zur Seite zu stehen. Die Beiträge dieses Bandes geben interessante Einblicke in die Möglichkeiten, die die kollegiale Fallsupervision eröffnet, und ihren Beitrag zur Qualitätssicherung.

Mit der Einführung der gerichtlichen Mediation und der kollegialen Fallsupervision hat die schleswig-holsteinische Justiz gezeigt, dass sie sich neuen Heraus-

forderungen stellt und sich für die Menschen engagiert, die die Hilfe der Gerichte suchen. Ich danke allen Richterinnen und Richtern für ihr persönliches Engagement, ohne das solche Innovationen nicht möglich wären.

Ich wünsche Ihnen und der weiteren Arbeit in der kollegialen Fallsupervision viel Erfolg!

Kiel, im Oktober 2017

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und  
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein



## Grußwort

*Uta Fölster*

In der Justiz arbeiten Menschen für Menschen. Dass es hierbei zu Konflikten und Belastungen kommen kann, bleibt nicht aus. Zu existenziell sind die Konflikte der Rechtsuchenden, mit denen Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befasst sind. Das Erlebte überträgt sich auch auf die „Professionellen“ und diese fragen sich häufig, wie sie mit dieser Last umgehen und ob sie ihre beruflichen Aufgaben noch besser wahrnehmen könnten. Dabei geht es ebenso um Erhaltung der Arbeitsfähigkeit wie auch um Qualitätssicherung. Seit einigen Jahren versuchen wir daher, für alle Berufsgruppen der Justiz Räume zu schaffen, innerhalb derer Erfahrungen unter professioneller Begleitung vertraulich ausgetauscht werden können. Eine dieser Maßnahmen ist die kollegiale Fallsupervision durch besonders ausgebildete Kolleginnen und Kollegen.

Mit diesem Band liegen erstmals wissenschaftlich begleitete Erfahrungsberichte vor, die einen Eindruck von Spektrum und Qualität der Arbeit der richterlichen Supervisoren geben. Alle Autorinnen und Autoren sind oder waren in der schleswig-holsteinischen Justiz tätig. Ihrem Engagement zolle ich großen Respekt!

Wie hilfreich die kollegiale Fallsupervision sein kann, weiß ich aus eigener Erfahrung. Bereits zweimal haben wir – die Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit – uns unter fachkundiger Begleitung einer ehemaligen Kollegin gegenseitig beraten und sind uns einig: Diese Form der Beratung schafft und fördert Einsichten, die einer besseren Erledigung der Arbeit förderlich sind und damit auch zur eigenen „Entlastung“ beitragen. Deshalb werden wir dieses Instrument auch weiter regelmäßig nutzen.

In Zukunft wird es darum gehen, die dargestellten Ansätze mit anderen Möglichkeiten von Supervision bis Coaching stärker zu verzahnen und als selbstverständliches Instrument in die Normalität des Justizalltags zu rücken. Die Teilnahme an einer Supervision ist kein Eingeständnis von Schwäche, sondern dient der Qualitätssicherung in einem durch den Umgang mit Menschen geprägten Berufsfeld. Dies wird deutlich in unserem aktuellen Personalentwicklungskonzept, das

Supervisions- und Interventionsangebote als wichtige Instrumente zur Steigerung der Kommunikations-, Kooperations- und Reflexionskompetenz begreift. Und wie es in dem Konzept treffend heißt: „Das Personal ist die wichtigste Ressource der Justiz.“

Handeln wir danach!

Schleswig, im Oktober 2017

Uta Fölster

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts



## Inhalt

### Supervision an Gerichten?

*Gernot Barth*

<b>1</b>	<b>Hintergrund</b>	<b>15</b>
<b>2</b>	<b>Begriffserklärung und Rollen</b>	<b>16</b>
<b>3</b>	<b>Geschichte der Supervision</b>	<b>17</b>
3.1	Anfangsphase der Supervision (ca. 1870–1900)	18
3.2	Phase der Psychologisierung (ca. 1900–1960)	19
3.3	Phase der Soziologisierung (ca. 1960–1970)	19
3.4	Phase der Diversifizierung und der Spezialisierung (ca. 1970 bis zur Gegenwart)	20
<b>4</b>	<b>Supervision: Grenzen, Vorbehalte und Vorurteile</b>	<b>20</b>
4.1	Mangelnde Identifikation/Unsicherheit	21
4.2	Kosten und Zeit	22
<b>5</b>	<b>Beratungsinhalte, Ziele, Prinzipien und Grundhaltungen</b>	<b>22</b>
5.1	Beratungsinhalte	23
5.2	Ziele	23
5.3	Prinzipien	24
5.4	Grundhaltungen von Supervisoren	24
<b>6</b>	<b>Weshalb Supervision an Gerichten hilfreich sein könnte</b>	<b>25</b>
6.1	Verfahren der mediationsanalogen Supervision	26
6.2	Nutzen von Supervision für Richter und Rechtsanwälte	28
<b>7</b>	<b>Fazit</b>	<b>28</b>
	<b>Literatur</b>	<b>29</b>

## **Kollegiale Fallsupervision und gerichtsinterne Abhängigkeiten an kleinen bis mittelgroßen Amtsgerichten**

*Martin Probst*

<b>1</b>	<b>Supervision – für die Justiz noch ungewohnt, besonders am Amtsgericht</b>	<b>31</b>
<b>2</b>	<b>Bisherige Implementierung</b>	<b>34</b>
<b>3</b>	<b>Spezifische Wirkfaktoren und Methodik</b>	<b>36</b>
<b>4</b>	<b>Supervisionserfahrung</b>	<b>37</b>
<b>5</b>	<b>Schlussfolgerungen und Fortentwicklung</b>	<b>39</b>
5.1	Was wird beobachtet?	39
5.2	Felder der Fortentwicklung	39
<b>6</b>	<b>Fazit: Auf dem Weg!</b>	<b>41</b>
	<b>Literatur</b>	<b>42</b>

## **Unterschiede im Supervisionsbedarf zwischen Richtern, Güterichtern und der Gerichtsverwaltung**

*Hanna Wege*

<b>1</b>	<b>Ausgangssituation</b>	<b>43</b>
<b>2</b>	<b>Gründe für Supervisionsbedarf</b>	<b>45</b>
2.1	Persönliche Betroffenheit der Supervisanden	45
2.2	Aufgaben und Rahmenbedingungen der beruflichen Tätigkeit	48
2.3	Ausbildung der Supervisanden	51
<b>3</b>	<b>Ausprägungen des Supervisionsbedarfs</b>	<b>54</b>
<b>4</b>	<b>Bewertung von Supervisionen</b>	<b>56</b>
<b>5</b>	<b>Fazit</b>	<b>57</b>
	<b>Literatur</b>	<b>58</b>

## **Das humanistische Menschenbild in der mediationsanalogen Supervision**

*Heide Rebel*

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>59</b>
<b>2</b>	<b>Philosophische Grundlagen</b> .....	<b>59</b>
<b>3</b>	<b>Die humanistischen Psychologen und ihre Konzepte</b> .....	<b>61</b>
<b>4</b>	<b>Das humanistische Menschenbild zusammenfassend betrachtet</b> .....	<b>66</b>
<b>5</b>	<b>Das humanistische Menschenbild in der mediationsanalogen Supervision</b> .....	<b>66</b>
<b>6</b>	<b>Ausblick</b> .....	<b>69</b>
	<b>Literatur</b> .....	<b>70</b>

## **Szenische Darstellung und Rollenspiel in der kollegialen Fallsupervision**

*Insa Norden*

<b>1</b>	<b>Vorüberlegungen</b> .....	<b>71</b>
<b>2</b>	<b>Herkunftsfelder therapeutischer Rollenspiele</b> .....	<b>73</b>
	2.1 Sozialtherapeutisches Rollenspiel .....	73
	2.2 Gestalttherapie .....	76
	2.3 Psychodrama .....	78
<b>3</b>	<b>Praktische Bedeutung therapeutischer Rollenspiele für die kollegiale Fallsupervision</b> .....	<b>79</b>
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung und Ergebnis</b> .....	<b>83</b>
	<b>Literatur</b> .....	<b>85</b>

## **Kollegiale Fallsupervision mit Richterinnen und Richtern – Arbeit mit Verstand, Gefühl, Autonomie und Schutzbarrieren**

*Christine von Milczewski*

1	Kollegiale Fallsupervision und Verstand .....	87
2	Kollegiale Fallsupervision und Gefühle .....	88
3	Kollegiale Fallsupervision und Autonomie .....	90
4	Kollegiale Fallsupervision und Schutzbarrieren .....	91
5	Fazit und Ausblick .....	95
	Literatur .....	96

## **Die Bedeutung der kollegialen Fallsupervision im beruflichen Alltag**

*Ulrich Engelfried*

1	Am Anfang: große Berührungsängste gegenüber der Supervision .....	97
2	Ohne kollegialen Austausch geht es nicht .....	100
3	Hilfe zur Selbsthilfe – dank Supervision .....	102
4	Justiz im Wandel .....	103
5	Kollegiale Fallsupervision – ein erweitertes Instrument .....	105
6	Fazit .....	106

## **Fallsupervision zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Güterichtertätigkeit – ein Erfahrungsbericht**

*Silke Bettina Kreter*

1	Einleitung .....	109
2	Rückblick .....	110
3	Einblick .....	111
3.1	Grundbedingungen .....	111
3.2	Gegenstand der Supervision .....	112
3.2.1	Person des Güterichters .....	112
3.2.2	Konfliktpartei .....	113
3.2.3	Parteivertreter .....	113

3.2.4	Ablauf der Güterichterverhandlung .....	114
3.2.5	Rahmenbedingungen der Güterichterverhandlung .....	115
3.3	Methoden in der Supervision .....	115
3.4	Person des Supervisors .....	117
4	Ausblick .....	118

## **Die mediationsanaloge Einzelfallsupervision**

*Heiner Krabbe*

1	Einführung .....	121
2	Die Idee der mediationsanalogen Supervision .....	121
3	Der Bauplan .....	122
4	Inhaltliche und methodische Bausteine .....	124
5	Fazit .....	125

## **Anhang**

Mediationsgesetz (MediationsG) .....	127
Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren- Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV) .....	133



# Supervision an Gerichten?

*Gernot Barth*

Richter und Rechtsanwälte haben die Aufgabe, nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Rechtsprechung zu handeln. Ihre Verantwortung besteht darin, im Konfliktfall die bestmögliche und nach dem Gesetz angemessenste Lösung für alle Beteiligten zu finden. Das kann beflügeln, aber auch enorm unter Druck setzen und die Sichtweise auf den Fall stark einschränken. Supervision an Gerichten wirkt sich in einer solchen Situation meist positiv auf den Entscheider aus. Mithilfe der fachlichen Unterstützung von Kollegen, die neue Impulse geben, lassen sich im Rahmen einer mediationsanalogen Supervision neue Handlungsoptionen ermitteln.

## 1 Hintergrund

Die Arbeit an Gerichten ist geprägt durch das Zusammentreffen von verschiedenen Personen bzw. Interessengruppen, welche sich in einem Konflikt befinden. Richter und Rechtsanwälte sind also nicht nur aufgefordert, sich mit komplexen Rechtsfragen professionell auseinanderzusetzen, sondern auch mit den dahinterstehenden Menschen. Das beinhaltet die Konfrontation mit individuellen Persönlichkeiten, die sich – zumindest momentan – in einer schwierigen Lebensphase befinden und aufgrund der heiklen Beziehung mit hoher Wahrscheinlichkeit angespannt und emotional agieren und reagieren. Die im beruflichen Kontext an Richter und Rechtsanwälte herangetragenen Konflikte sind deshalb für diese häufig auch außerordentlich belastend und können ihnen persönlich stark zusetzen.

Wenn Juristen beispielsweise die Ansprüche beider Parteien nachvollziehen können oder das geschriebene Recht nicht mit ihren persönlichen Wertvorstellungen übereinstimmt, führt das zu einem moralischen Dilemma. Aushalten und Ausblenden sind häufige Bewältigungsstrategien. Auf lange Sicht lösen diese die Problematik jedoch nicht, sondern bergen die Gefahr in sich, dass Richter und Rechtsanwälte immer weniger in der Lage sind, den Menschen hinter der